
Beitragsordnung des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §§ 3, 6 und 8 der Satzung in der Fassung vom 25.02.2022.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbands. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Verbandsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahmen in den Mitgliedsvereinen im laufenden Jahr wird der volle Beitrag pro Person nachberechnet. Ist eine Person Mitglied in mehreren angeschlossenen Vereinen, wird der Beitrag über jeden dieser Vereine, also mehrmals fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Beitrags ist die Personenzahl des Mitgliedsvereins einschließlich passiver Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendlichen sowie anderer Mitgliedschaften. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die ebenfalls personenbezogen abzuführenden Mitgliedsbeiträge für den Fischereiverband NRW e. V., den Deutschen Angelfischerverband e. V. und den Landessportbund NRW.

(2) Über die Höhe des Beitrags pro Person des Mitgliedsvereins entscheidet nach § 8 der Satzung die Mitgliederversammlung (Anlage Beiträge).

(3) Einzelmitglieder, die dem Verband bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung angehören, zahlen den Beitrag, zu dem sie sich bei Eintritt in den Verband verpflichtet haben. Die Einzelmitgliedschaft berechtigt nicht zum Erwerb des Gesamterlaubnisscheins für die Verbandsgewässer.

§ 5 Mitgliedsausweis

Für den DAFV-Mitgliedsausweis (Papier) bzw. den Scheckkarten-Mitgliedsausweis, den jedes Mitglied der angeschlossenen Vereine erhalten muss, wird eine Gebühr erhoben, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Für Ersatzausstellungen kann erneut eine Gebühr erhoben werden.



§ 6 Zahlungsform

Die Zahlung erfolgt als Überweisung auf das bekannte Verbandskonto.

§ 7 Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 27.03.2022 in Kraft.

Anlage Beiträge

Jahresbeiträge gültig ab: 1. Januar 2016 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2015)

Person pro Mitgliedsverein: _____ 10,20 €

Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: _____ 3,85 €

Neu eintretendes Einzelmitglied: _____ 50,00 € (natürliche Personen) bzw.
100,00 € (juristische Personen)

